

Statuten



Club der Bootsbesitzer Biel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Club der Bootsbesitzer Biel» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Biel.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Erhaltung und Pflege des traditionsreichen Clubhauses. Er wahrt die nautischen Interessen der Mitglieder sowie die Geselligkeit im Clubhaus. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Der Club verfügt zur Verfolgung des Clubzweckes über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

Art. 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder Aktivmitglieder können natürliche Personen werden.

Passivmitglieder Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Freimitglieder Freimitglieder werden durch die Generalversammlung (GV) für besondere Verdienste ernannt und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

**Aufnahme/
Kandidaten** Neumitglieder müssen von einem Clubmitglied vorgeschlagen werden, das den Kandidaten während mindestens einer Sommersaison begleitet und in die Clubtätigkeit einführt. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig, welche Kandidaten der GV zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

Schlüssel Jedes Aktivmitglied erhält einen Schlüssel zum Clubhaus der auf erstes Begehren des Vorstandes zurück zu geben ist

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die festen Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder sowie die Aufnahmegebühr für Kandidaten werden jährlich von der GV festgesetzt.

Art. 6 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Noch nicht bezahlte Jahresbeiträge sind voll zu entrichten und der Schlüssel zum Clubhaus ist unverzüglich zurück zu geben. Durch den Austritt verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 7 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 8 Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Clubs. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie findet jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern für die GV müssen ihr nur dann unterbreitet werden, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat im Voraus schriftlich eingereicht worden sind. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten GV behandelt.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist auch abzuhalten, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Traktandums verlangt. Die Einladung zur ausserordentlichen GV erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens fünf Tage im Voraus.

Die ordentliche GV hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr
- Entlastung der Organe
- Statutenänderungen
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Auflösung des Vereins
- Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins

Die GV wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt in der GV über eine Stimme.

Passivmitglieder verfügen in der GV über kein Stimmrecht.

Beschlüsse der GV werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Statutenrevision ist das Stimmenmehr von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Club nach aussen. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Hüttenwart/in
- 1-2 Beisitzer

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Eine Person kann mit höchstens zwei Aufgabenbereichen betraut werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Wahl erfolgt durch die GV in offener Abstimmung. Bei Todesfall oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, selber ergänzen.

Solche Ergänzungswahlen müssen jedoch an der nächsten GV bestätigt werden.

Vorstandsmitglieder, die den übernommenen Verpflichtungen ungenügend nachkommen, können durch den Vorstand suspendiert und bis zur nächsten GV ersetzt werden.

Der Vorstand wird auf Veranlassung des Präsidenten oder auf Wunsch von einem Vorstandsmitglied eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand besitzt die Kompetenz für ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 5'000.00, wenn es die Finanzlage erlaubt.

Präsident

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Er visiert sämtliche Rechnungen, veranlasst die Einberufung der Sitzungen und Versammlungen und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. An Versammlungen und Sitzungen hat der Präsident den Stichtscheid.

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall mit den gleichen Kompetenzen und in allen Funktionen.

Kassier

Der Kassier besorgt die Kassa- und Buchführung. Er führt die jährliche Bilanz- und Erfolgsrechnung und erstellt das Budget. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen und rechtzeitig vor der GV revidieren zu lassen.

Sekretär

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz des Clubs, führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV und führt das Mitgliederverzeichnis laufend nach. Er verschickt die Einladungen und ist für das Archiv verantwortlich.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüft Kassa- und Buchführung und kontrolliert die Belege, auch in materieller Hinsicht. Sie erstattet der GV den Revisorenbericht und beantragt Annahme oder Ablehnung der geprüften Jahresrechnung.

Sie wird für zwei Jahre gewählt.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder sind für ihren Aufgabenbereich einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Club der Bootsbesitzer Biel – Statuten

Art. 13 Auflösung

Alle Anträge betreffend Auflösung des Vereins kann durch eine ausserordentliche, mindestens einen Monat im Voraus einberufene GV und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die GV entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der GV vom 25. Februar 2017 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Februar 2004.

Club der Bootsbesitzer Biel

Der Präsident

Der Kassier

sig. Ernst Christen

sig. Raul Venetz

Biel, 25. Februar 2017